



Sonnenwärme aus der Erde!

ALLGEMEINE PREISE DER GRUNDVERSORUNG MIT ERDGAS

Preise für die Grundversorgung mit Erdgas¹: PRIVAT + GEWERBE

Kleinstverbrauchstarif	0,1075 €/kWh	(0,0903 €)
+ Grundpreis inkl. Bereitstellung, Messung und Abrechnung	2,32 €/Monat	(1,95 €)
	27,84 €/Jahr	
	bei einem Jahresverbrauch bis 1.275 kWh	

Grundpreistarif	0,0789 €/kWh	(0,0663 €)
+ Grundpreis inkl. Bereitstellung, Messung und Abrechnung	5,36 €/Monat	(4,50 €)
	64,32 €/Jahr	
	bei einem Jahresverbrauch bis 1.955 kWh	

Heizgas- und Vollversorgungstarif	0,0683 €/kWh	(0,0574 €)
+ Grundpreis inkl. Bereitstellung, Messung und Abrechnung	7,08 €/Monat	(5,95 €)
	84,96 €/Jahr	
	bei einem Jahresverbrauch bis 12.565 kWh	

Die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH bietet ihren Kunden Erdgas innerhalb des Versorgungsgebietes zu nachstehend genannten Preisen an. Hierbei wird jeder Gaszähler als separate Anlage angesehen und berechnet.

Erdgaspreis = Arbeitspreis + Grundpreis

Die Kunden sind berechtigt, unter den vorstehenden Preisen zu wählen, nach denen Sie Ihren Bedarf an Erdgas decken wollen. Die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH wird für den Verbrauch die Bestwertabrechnung durchführen. Voraussetzung dafür ist ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten. Die Bestwertabrechnung gilt nicht bei Ersatzversorgung.

Sonderpreise: PRIVAT + GEWERBE

Heizgas- und Vollversorgungstarif		
bis 89.999 kWh	0,0631 €/kWh	(0,0530 €)
ab 90.000 kWh	0,0609 €/kWh	(0,0512 €)
+ Grundpreis*	12,16 €/Monat	(10,22 €)
	145,92 €/Jahr	
	bei einem Jahresverbrauch über 12.565 kWh	

Die nebenstehenden Preise gelten für die Kunden, die ihre Wohnungen mit Erdgas über eine Zentralheizung oder eine entsprechende Gasheizung mit Gaseinzelöfen beheizen.

Weitere Sonderverträge, Sonderkonditionen auf Anfrage!

Die Nettopreise sind in Klammern () angegeben.

Bioerdgas: Klimafreundliche Energie

Aufpreis je kWh zum Arbeitspreis (alle Tarife)

BioErdgas + 10 (10% Bioerdgas)	0,0083 €/kWh	(0,0070 €)
BioErdgas + 20 (20% Bioerdgas)	0,0119 €/kWh	(0,0100 €)

¹ Die Preise der Grundversorgung gelten auch für die Ersatzversorgung.

* Der angegebene Grundpreis gilt für installierte Nennleistungen bis 18 kW bei 1.800 Betriebsstunden. Darüber hinaus wird für jedes weitere kW ein Grundpreiszuschlag von 0,48 (0,40) Euro/kW/Monat berechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Preise für die Grundversorgung ab 01.10.2011

1. Das Gesetz über Einheiten im Messwesen vom 22.02.1985 bestimmt, dass als Abrechnungseinheit die Kilowattstunde (kWh) zur Anwendung kommt. Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m³) wird unter der Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 anhand eines Faktors in Erdgasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt. Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in kWh aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt. Die Stadtwerke bestimmen den Abrechnungsbrennwert für den einzelnen Teil des Versorgungsgebietes in Abhängigkeit von deren geodätischen Höhe. Aufgrund der jährlichen Abrechnung wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 ein gewogenes Jahresmittel des Abrechnungsbrennwertes verwendet. Der für den Kunden gültige Umrechnungsfaktor ist auf der Abrechnung ausgewiesen.
2. Beim Vergleich einer Kilowattstunde (kWh) Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom müssen die Wirkungsgrade der jeweiligen Verbrauchsgeräte und die Tatsache berücksichtigt werden, dass sich die Erdgaspreise auf den Brennwert bezieht.
3. Die Kunden sind berechtigt, unter den vorstehenden Preisen zu wählen, nach deren sie ihren Bedarf an Erdgas decken wollen. Die Stadtwerke werden dann aufgrund des Verbrauchs die Bestwertabrechnung bei Kleinverbrauchs-/Grundpreis- und Heizgas-Tarif durchführen. Voraussetzung dafür ist ein Verbrauchszeitraum von 12 Monaten.
4. Die Kunden sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (Gerätezu- oder -abnahme, Wohnungswechsel etc.), die zur Bildung der Preise, Pauschalen oder Abrechnung dienen, sofort mitzuteilen. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Preise maßgebend waren, geändert haben, ohne dass dies den Stadtwerken mitgeteilt worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen dem abgerechneten und des aufgrund der Prüfung zu zahlenden Preises für den Zeitraum der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.
5. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzverordnung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Insbesondere die in §6 Abs. 3 GasGVV geregelte Einschränkung der Leistungspflicht bei Störungen des Netzbetriebes.
6. Änderungen des Allgemeinen Preises und der Sonderpreise werden nach brieflicher Mitteilung und mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.
7. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise bzw. Preiskomponenten der Sonderpreise, so wird der Erdgasverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Erdgasverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt. Der Kunde hat auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und mitzuteilen. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Mehrwertsteuersatzes.
8. Als Gerichtsstand für beide Teile gilt Bad Säckingen als vereinbart.

Stadtwerke Bad Säckingen GmbH

Schulhausstrasse 40 • D-79713 Bad Säckingen

Kundenservice: 07761 / 5502-821

Abrechnung: 07761 / 5502-822

Telefax: 07761 / 5502-13

info@sws-energie.de

Montag - Mittwoch: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

www.sws-energie.de

Die angegebenen Preise gelten für eine installierte Nennleistung bis 100 kW. Darüber hinaus sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Die Preisangaben inklusive Umsatzsteuer in Höhe von 19% (Stand 01.10.2011) sind gerundet.

Die Nettopreise sind in Klammern () angegeben.

Die Erdgassteuer von 0,0055 Euro/kWh ist in den aufgeführten Netto-Arbeitspreisen enthalten.

Der Erdgas-Arbeitspreis enthält auch die Konzessionsabgabe (KA), die an die Gemeinde abgeführt wird.

Die Beträge der Konzessionsabgabe sind in Gemeinden bis 25.000 Einwohner:

- bei Sonderverträgen 0,03 ct/kWh
- bei sonstigen Tarifierungen 0,22 ct/kWh
- bei Gas ausschließlich zum Kochen und Warmwasser 0,51 ct/kWh

Außerhalb der Geschäftszeiten ist unser **Notdienst** für Sie da:

Strom: 0171 335 5021

Gas/Wasser: 0171 335 5022

Fernwärme: 0171 335 5023

 **Weitere Sonderverträge, Sonderkonditionen und Preisgarantie auf Anfrage!**